

Geschäftsordnung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Vereinigung führt den Namen „Netzwerk Ernährungsgewerbe Sachsen“ (im Weiteren „Netzwerk“ genannt).
2. Sie hat ihren Sitz bei der Industrie-und Handelskammer Dresden, Geschäftsstelle Bautzen, Karl-Liebknecht-Straße 2, 02625 Bautzen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Zweck des Netzwerkes ist die Zusammenführung der Mitglieder, soweit sie zum Ernährungsgewerbe gehören oder Dienstleister der Branche sind, zu einem Kooperationsnetzwerk, um gemeinsame Interessen nach innen und außen zu vertreten und vorhandene Arbeitsplätze zu erhalten und neue zu schaffen. Als Dienstleister der Branche gelten Unternehmen mit mindestens 50% Umsatz in der Ernährungswirtschaft (Hauptgeschäftszweck Herstellung und die Verarbeitung von Lebensmitteln). Diese Dienstleister sind keine Mitglieder des Netzwerkes, sondern Partner. Die Industrie- und Handelskammern gelten als Mitglied, ohne dass die Voraussetzungen vorliegen müssen.

Dieses Ziel wird insbesondere erreicht durch:

- a) die Förderung des gegenseitigen Kennenlernens, des Informationsaustausches und der Kooperation,
- b) Schaffung einer Plattform zur Kommunikation und Durchführung von Workshops und Veranstaltungen,
- c) die Unterstützung bei der Umsetzung von Qualifikationsmaßnahmen,
- d) Organisation und Teilnahme an Messen u. ä. Veranstaltungen und
- e) die Kooperation mit wissenschaftlichen Einrichtungen
- f) gemeinsame Aktivitäten zur Fachkräftegewinnung und Fachkräfteaustausch

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Netzwerkes können natürliche Personen, Unternehmen jeder Rechtsform und nichtunternehmerische juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sein, soweit sie sich zu den Zielen des Netzwerkes bekennen. Dienstleister der Branche (wie in § 2 beschrieben) sind keine Mitglieder, sondern Partner des Netzwerkes und verfügen über kein Stimmrecht. Ausgenommen von dieser Regelung sind Dienstleister bzw. Partner des Netzwerkes, die vor dem 7.12.2017 bereits Mitglied im Netzwerk Ernährungsgewerbe

Sachsen waren Alle lebensmittelproduzierenden Unternehmen der Branche sind Mitglieder des Netzwerkes und verfügen über Stimmrecht.

2. Der Antrag zur Aufnahme in das Netzwerk ist schriftlich an den Sprecherrat zu richten. Über den Antrag entscheidet dieser mit einfacher Mehrheit. Gegen einen abgelehnten Aufnahmeantrag ist die Einlegung eines Widerspruchs möglich, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

3. Die Mitgliedschaft endet: a) bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei Unternehmen mit der Einstellung der gewerblichen Tätigkeit oder bei anderen juristischen Personen mit deren Erlöschen,
b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Sprecherrat unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres oder
c) durch Ausschluss aus dem Netzwerk.

4. Mitglieder können, wenn sie gegen die Belange des Netzwerkes verstoßen haben oder ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, auf Antrag des Sprecherrates durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 8 Wochen zu geben. Das betroffene Mitglied kann über den Ausschluss nicht mitbestimmen.

5. Scheidet ein Mitglied aus dem Netzwerk aus, findet mit dem ausscheidenden Mitglied keine Vermögensauseinandersetzungen statt. Ein Anspruch auf die Erstattung anteiliger Mitgliedsbeiträge ist ausgeschlossen. Das Netzwerk wird durch Ausscheiden einzelner Mitglieder nicht aufgelöst, sondern es besteht mit den verbleibenden Mitgliedern fort.

6. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Netzwerkes beschließen. Das Vermögen des Netzwerkes wird in diesem Falle einer gemeinnützigen Organisation gespendet, die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist.

§4

Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Das Netzwerk erhebt von seinen Mitgliedern laufende Beiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Der Jahresbetrag beträgt pro Mitglied aktuell 100,00 EUR. Der Jahresbetrag beträgt für Partner jeweils 300,00 EUR. Ausgenommen von dieser Regelung sind Dienstleister bzw. Partner des Netzwerkes, die vor dem 7.12.2017 bereits Mitglied im Netzwerk Ernährungsgewerbe Sachsen waren. Für diese Dienstleister/ Partner wird nur ein Jahresbetrag in Höhe des Betrages für Mitglieder erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.01. des Kalenderjahres auf das Beitragskonto des Netzwerkes Ernährungsgewerbe Sachsen bei der Commerzbank einzuzahlen:

Commerzbank AG
IBAN: DE 30 8508 0000 0276 7259 08
BIC: DRESDEFF850

2. Zur Deckung von Fehlbeträgen können auf Beschluss der Mitgliederversammlung Umlagen erhoben werden, die jedoch das Dreifache des jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen dürfen.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Netzwerk bei der Erfüllung seiner Zwecke/Ziele Unterstützung zu gewähren. Die Mitarbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Entschädigungen, Aufwendungsersatz oder Zuwendungen werden nicht gewährt.

§ 5

Organe des Netzwerkes

Organe sind:

- a) Der Sprecherrat
- b) Die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Gremien beschließen.

§ 6

Sprecherrat

1. Der Sprecherrat besteht aus mindestens 5 Personen, dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern. Der Sprecherrat besteht ausschließlich aus Mitgliedern im Sinne von § 3 Absatz 1. Ein Partner kann nicht Mitglied im Sprecherrat werden.

2. Der Sprecherrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Verzögert sich die Neuwahl, so führt der bisherige Sprecherrat die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Sprecherrat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer kooptieren. Handelt es sich bei dem Ausgeschiedenen um den Vorsitzenden, der seinen Stellvertreter, wählt der Sprecherrat aus seiner Mitte einen Nachfolger für das betreffende Amt. Dies kann auch das eventuell kooptierte Ersatzmitglied sein.

3. Das Netzwerk wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten. Der Vorsitzende kann von seinem Stellvertreter vertreten werden.

4. Der Sprecherrat führt die Geschäfte des Netzwerkes und verantwortet alle Verwaltungsaufgaben.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- c) die Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.

5. Der Sprecherrat ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 3 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende

Vorsitzende, anwesend sind. Sprecherratsbeschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren und/ oder im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden, wenn dem niemand widerspricht.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende des Sprecherrates beruft mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Bei seiner Verhinderung übernimmt das sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung die älteste anwesende Person, die Mitglied ist. Dabei sind die Mitglieder spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der vom Sprecherrat festgesetzten Tagesordnung schriftlich einzuladen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Sprecherrat schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Mitglieder des Sprecherrates
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Sprecherrates,
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
- d) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen abgelehnten Aufnahmeantrag
- e) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes,
- f) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Netzwerkes sowie über die Bestimmung des Empfängers des in diesem Fall an eine gemeinnützige Organisation auszukehrenden Vermögens.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht wird durch den natürlichen oder gesetzlichen Vertreter des Mitglieds ausgeübt. Anderen Personen kann das Stimmrecht durch Vollmacht übertragen werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen getroffen, wenn nicht nach gesetzlichen Vorschriften oder nach dieser Geschäftsordnung eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über einen Antrag auf geheime Abstimmung entscheidet die Mehrheit der Versammlung.

5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie der IHK Dresden, Geschäftsstelle Bautzen, gegenzuzeichnen ist.

Dresden, 07.12.2017